

# RS OGH 1970/12/9 7Ob224/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1970

## Norm

ZPO §237 Abs4

## Rechtssatz

Eine außergerichtliche Übereinkunft der Parteien, die bloß die Klagsrücknahme ohne Anspruchsverzicht, also keinerlei Änderung der materiellen Rechtslage, beinhaltet, kann nicht die Abweisung des Klagsanspruches zur Folge haben, läßt doch auch die nicht nur vereinbarte, sondern darüber hinaus auch gegenüber dem Gericht ohne Anspruchsverzicht erklärte Zurücknahme der Klage selbst den Klagsanspruch und die Möglichkeit seiner neuerlichen klagsweisen Geltendmachung bestehen. Grundsätzlich ist daher die außergerichtliche Zusage einer Klagsrücknahme, da diese nur als Prozeßhandlung, nämlich als eine gegenüber dem Gericht abzugebende Erklärung Rechtswirkungen zeitigt, im Prozeß unbeachtlich, es sei denn, daß sie nach dem Willen der Parteien auf den Anspruch selbst Einfluß haben soll (2 Ob 67/32 = ZBI 1932/154; Fasching, Kommentar, III S 140).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 224/70

Entscheidungstext OGH 09.12.1970 7 Ob 224/70

Veröff: SZ 43/227 = RZ 1971,65 = EvBl 1971/137 S 239

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0039820

## Dokumentnummer

JJR\_19701209\_OGH0002\_0070OB00224\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>